Allgemeine Geschäftsbedingungen der Tegro Kabelbau GmbH

1. Gegenstand der AGB

1.1. Durch die AGB wird das Vertragsverhältnis zwischen Tegro Kabelbau GmbH, (im Folgenden „**Tegro**“ genannt) und dem Kunden über die Bereitstellung eines TV-, DSL-Anschlusses mit Telefonie über das Voice-over-IP Protokoll (VoIP), sowie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetztes (TKG) geregelt. Die Bestimmungen des TKG zum Kundenschutz sind allgemeingültig, auch wenn in den nachfolgenden Bestimmungen nicht explizit auf Sie hingewiesen wird. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Selbst, wenn Tegro diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2. Der Vertrag kann nur von volljährigen, natürlichen Personen abgeschlossen werden. Der Nachweis dazu wird durch Vorlage des Personalausweises (PA) beim Vertragsabschluss in den Räumen der Firma TEGRO Kabelbau GmbH erbracht. Eine Kopie des PA wird dem Vertrag beigelegt.

1.3. Tegro behält sich das Recht vor, die AGBs sowie die Preise und Leistungsbeschreibungen zu ändern. Tegro wird den Kunden auf die Änderung hinweisen, auch wird sie die Kenntnisnahme den Kunden in einer zumutbaren Weise ermöglichen. Bei Änderung zu Ungunsten des Kunden kann der Vertragspartner den Vertrag für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung durch die Tegro vom Kunden ausgeübt wird. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht kündigt.

1.4. Das Kündigungsrecht gem. Ziffer 1.3 hinsichtlich einer Preisänderung entfällt: wenn die Änderung auf eine entsprechende Anpassung der Preise an geänderte Kosten für besondere Netzzugänge, an eine Änderung der Umsatzsteuer, für Zusammenschaltung und für Dienste anderer Anbieter, zu denen Tegro Zugang gewährt, beruht.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1. Der Vertrag kommt durch den Auftrag des Kunden und die schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung (Auftragsannahme) mit Tegro zustande. Die Annahme kann stillschweigend durch Leistungserbringung, insbesondere durch Freischaltung (Aktivierung) erfolgen. Der Beginn der Mindestvertragslaufzeit beginnt mit der Bereitstellung.

2.2. Tegro ist nicht verpflichtet, den Antrag des Kunden anzunehmen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn es sachlich begründet ist. Ein solcher Grund liegt vor allem dann vor, wenn nach der Bonitätsprüfung des Kunden eine für ihn negative Auskunft vorliegt.

3. Leistungen

3.1. Tegro stellt dem Kunden einen allgemeinen Netzzugang zur Verfügung. Mit dem Netzzugang ist es dem Kunden möglich, Verbindungen zu anderen Teilnehmern aufzubauen oder ankommende Verbindungen entgegenzunehmen. Der Umfang der von Tegro zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftragsformular und der Leistungsbeschreibung, die der Kunde in Kopie erhält. Die Verbindungen werden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten und der bestehenden Zusammenschaltungsvereinbarung mit einer mittleren Durchlasswahrscheinlichkeit von 95,5% hergestellt. Zeitweilige Unterbrechungen oder Beschränkungen können sich aus folgenden Gründen ergeben: höherer Gewalt, einschließlich Streiks, Aussperrungen, behördlichen Anordnungen oder gesetzlicher Neuerungen, sowie wegen technischer Änderungen an den Anlagen der Tegro oder wegen sonstigen Maßnahmen (z.B. Wartungsarbeiten), die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Netzes oder zur Vermeidung von Störungen erforderlich sind. Diese bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Tegro wird dabei die Belange des Kunden stets so weit wie möglich berücksichtigen.

3.2. Die Inanspruchnahme der von der Tegro erbrachten Leistung ist nur an der vom Kunden angegebenen und von der Tegro freigeschalteten Teilnehmeranschlussleitung (TAL / HF-Netz) und nur mit einem passenden Endgerät (im Folgenden „CPE“) möglich. Für den Erwerb des CPEs ist der Kunde selbst verantwortlich oder kann diese bei Tegro erwerben oder mieten laut Preisliste. Die Inanspruchnahme von Telefonie-Services anderer Service Provider kann nicht zugesichert werden. Für die einwandfreie Funktionalität des CPEs einschließlich der Inanspruchnahme von Notrufmöglichkeiten ist eine ausreichende Stromversorgung erforderlich. Der Kunde selbst hat für diese zu sorgen. Telefongeräte mit Impulswahlverfahren (IWF) können nicht betrieben werden.

3.3. Tegro behält sich die Wahl der technischen Mittel zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen vor, hier insbesondere die Wahl der eingesetzten Technologie und Infrastruktur. Tegro ist berechtigt, die technischen Mittel, insbesondere die Technologie und Infrastruktur zu wechseln, soweit keine berechtigten Belange des Kunden dem entgegenstehen. Für den Kunden ergibt sich in diesem Fall die Verpflichtung, erforderliche Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, soweit diese für ihn zumutbar sind. Tegro ist berechtigt, zur Leistungserbringung Dritte zu beauftragen.

3.4. Bis zur Bereitstellung der Leistungserbringung können in der Regel bis zu vier Wochen vergehen. Bei einem Anbieterwechsel hängt der Bereitstellungstermin von dem abgebenden Leitungsnetzbetreiber ab.

3.5. Aus bestimmten technischen oder betrieblichen Gründen zu bestimmten Zeiten kann die Qualität beeinträchtigt sein. In solchen Fällen bestehen für den Kunden keinerlei Ansprüche auf Schadensersatz und auch keine Minderungs-, Kündigungs- oder sonstigen Rechte.

3.6. Die Übertragungsgeschwindigkeit während der Internetnutzung ist von vielen Faktoren abhängig: unter anderem von der Netzauslastung des Internet-Backbones, von der Übertragungsgeschwindigkeit des angewählten Servers des jeweiligen Content-Anbieters, von der Anzahl der gleichzeitig eingewählten Nutzer sowie von dem vom Kunden gewählten Verschlüsselungsverfahren.

3.7. Tegro behält sich vor, sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf einzelne Rufnummernbereiche zu beschränken. Der Kunde kann die Erreichbarkeit der einzelnen Rufnummernbereiche aus der Preisliste entnehmen.

3.8. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Kunde im Falle einer Privatperson die Leistungen nur für seinen Haushalt und privaten Gebrauch nutzen darf. Eine Teilung/Nutzung des Anschlusses (Internet, Telefonie und TV) mit Dritten (weiteren Haushalten) darf nur mit vorheriger Zustimmung von Tegro erfolgen. Tegro behält sich vor, im Falle einer Nichteinhaltung Nachberechnungen auf Basis des Einsteigertarifs einzufordern.

3.9. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Kunde im Falle einer gewerblichen Nutzung die Leistungen nur für seinen eignen Geschäftsbetrieb nutzen darf. Eine Teilung/Nutzung des Anschlusses (Internet, Telefonie und TV) mit Dritten darf nur mit schriftlicher Zustimmung von Tegro erfolgen. Tegro behält sich vor, im Falle einer Nichteinhaltung Nachberechnungen auf Basis des Einsteigertarifs einzufordern.

4. Mitwirkungspflicht des Kunden

4.1. Der Kunde verpflichtet sich die Änderung seines Namens (bei Firmen: auch seiner Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. Geschäftssitzes), seiner Adresse, seiner E-Mail-Adresse, seiner Bankverbindung und grundlegende Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse (z.B. Antrag oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) unverzüglich Tegro mitzuteilen.

4.2. Der Kunde verpflichtet sich, die CPE erst dann anzuschließen, wenn die Freischaltung dem Kunden von Tegro schriftlich bestätigt worden ist. Außerdem verpflichtet er sich, vor dem Anschluss an keine Einstellungen oder Veränderungen am CPE vorzunehmen.

4.3. Der Kunde verpflichtet sich die von Tegro zur Verfügung gestellten Netzzugang nur in dem Umfang zu nutzen, der erforderlich ist, um die vertragsgegenständlichen Leistungen in Anspruch nehmen zu könne.

4.4. Der Kunde verpflichtet sich mit der Nutzung maßgeblich gesetzliche und behördliche Bestimmungen einzuhalten, insbesondere nur hierfür zugelassene Geräte zu verwenden. Er verpflichtet sich weiterhin, keine sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte zu verbreiten oder in sonstiger Weise missbräuchlich zu nutzen.

4.5. Der Kunde verpflichtet sich, die persönlichen Zugangsdaten und Passwörter geheim zu halten und Tegro unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von Zugangsdaten erlangt haben. Die bis zur Mitteilung angefallenen nutzungsabhängigen Entgelte hat der Kunde zu zahlen, wenn er den Verlust oder das Abhandenkommen zu verantworten hat.

4.6. Der Kunde verpflichtet sich, den von der Tegro zur Verfügung gestellten Netzzugang nur zum Aufbau selbst gewählter Verbindungen zu nutzen. Es ist ihm insbesondere nicht gestattet, von einem Dritten hergestellte Verbindungen über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme weiterzuleiten; a) nicht für Anrufe zu öffentlichen oder kundeneigenen Vermittlungs- oder Rufumleitungsstellen zu benutzen und Anrufe nicht weitervermitteln oder umleiten zu lassen, soweit die Weitervermittlung oder Rufumleitung nicht durch Einstellungen erfolgt, die von Tegro zur Verfügung gestellt werden; b) nicht ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von Tegro Dritten zum alleinigen Gebrauch zu überlassen.

4.7. Wenn und soweit der Kunde die Mitteilung gemäß Ziffer 4.1 schuldhaft unterlässt, werden ihm die Kosten für die Ermittlung der

© 2018 - Tegro Kabelbau GmbH

zur Ausführung des Vertragsverhältnisses notwendigen Daten zur Last gelegt.
4.8. Es obliegt dem Kunden, sein WLAN-Netzwerk (Wireless-LAN) durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen ausreichend gegen Eingriffe Dritter zu schützen.
4.9. Der Kunde ist verpflichtet, den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen der Tegro unverzüglich oder zum vereinbarten Termin Zutritt zu den Kundenanschlüssen zu ermöglichen und ihnen alle notwendigen Informationen zu beschaffen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.
4.10. Der Kunde stellt in seinen Räumlichkeiten die für die Bereitstellung und den Betrieb der Leistungen der Tegro erforderlichen Flächen, die Stromversorgung und ggf. erforderliche Erdung zur Verfügung.
4.11. Der Kunde ist für eine ordnungsgemäße und auszureichende Inhouse-Verkabelung verantwortlich. Stellt sich heraus, dass die Leistung nicht bzw. teilweise ausgeführt werden kann, muss der Kunde für den daraus resultierenden Schaden gegenüber Tegro aufkommen. Tegro ist in diesem Fall berechtigt die Grundentgelte über die vertraglich vereinbarte Vertragslaufzeit in Rechnung zu stellen.
4.8. Es obliegt dem Kunden, sein WLAN-Netzwerk (Wireless-LAN) durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen ausreichend gegen Eingriffe Dritter zu schützen.
4.9. Der Kunde ist verpflichtet, den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen der Tegro unverzüglich oder zum vereinbarten Termin Zutritt zu den Kundenanschlüssen zu ermöglichen und ihnen alle notwendigen Informationen zu beschaffen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.
4.10. Der Kunde stellt in seinen Räumlichkeiten die für die Bereitstellung und den Betrieb der Leistungen der Tegro erforderlichen Flächen, die Stromversorgung und ggf. erforderliche Erdung zur Verfügung.
4.11. Der Kunde ist für eine ordnungsgemäße und auszureichende Inhouse-Verkabelung verantwortlich. Stellt sich heraus, dass die Leistung nicht bzw. teilweise ausgeführt werden kann, muss der Kunde für den daraus resultierenden Schaden gegenüber Tegro aufkommen. Tegro ist in diesem Fall berechtigt die Grundentgelte über die vertraglich vereinbarte Vertragslaufzeit in Rechnung zu stellen.

5. Besondere Nutzungsbedingungen „Telefonie“
5.1. Der Kunde ist verpflichtet: a) die Telefonverbindungen ausschließlich zur Abdeckung seines privaten Telefonbedarfs zu nutzen; b) die dem Kunden unabhängig von einer Abnahmemenge zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt werden (z.B. im Rahmen einer Flatrate), (1) nicht zum Betrieb von Mehrwert- oder Massenkommunikationsdiensten (z.B. Call-Center-Leistungen, Telemarketingleistungen oder Faxbroadcastdienste), (2) nicht zur Erbringung von entgeltlichen oder unentgeltlichen Zusammenschaltungs- oder sonstigen Telekommunikations-Dienstleistungen für Dritte, (3) nicht zur Herstellung von Verbindungen, die aufgrund einer Standleitung zustande kommen und bei denen der Anrufer oder der Angerufene aufgrund des Anrufs und/oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere Vermögenswerte Gegenleistungen erhält.
5.2. Soweit die in Ziffer 5.1 genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind, werden diese Verbindungen zu dem Standardtarif abgerechnet.

6. Zusätzliche Leistungen und Pflichten bezüglich des Internetzugangs
6.1. Die Tegro stellt dem Kunden einen Zugang zum Internet über einen Zugangsknoten (Point of Presence) zur Verfügung. Die Leistung der Tegro umfasst die Bereitstellung einer funktionstüchtigen Schnittstelle zum Internet für den Kunden zur Übermittlung von Daten aus dem bzw. in das Internet. Für die Erreichbarkeit bestimmter Zielnetze ist Tegro nicht verantwortlich, da nur die ordnungsgemäße Versendung der Daten in das Internet und der Empfang der für den Kunden eingehenden Daten geschuldet ist und technisch erbracht werden kann. Tegro versichert dem Kunden aber, für die Erreichbarkeit der üblichen Teilnetze Sorge zu tragen. Mit der Leistungsstellung gilt der Zugang als freigeschaltet.
6.2. Soweit etwas anderes einzelvertraglich nicht geregelt ist, sichert Tegro eine bestimmte Qualität der Leitung (z.B. zum Zwecke der Internet-Telefonie oder der Durchführung von Online-Handelsgeschäften) nicht zu. Übertragungsprobleme, die auf Störungen Dritter zurückzuführen sind, werden bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt.
6.3. Die Zugangskennung und alle persönlichen Kennwörter dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden. Auch sind Sie vor dem Zugriff Dritter wirksam zu schützen.
6.4. Homepages dürfen keine Informationsangebote mit rechtswidrigen Inhalten erhalten oder auf solche verweisen. Insbesondere bei Inhalten, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen, ist in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die Übermittlung an oder Kenntnisnahme durch nicht volljährige Nutzer ausgeschlossen ist. Sämtliche Urheberrechte, egal ob national oder international, sind zu beachten. Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die oben aufgeführten Pflichten behält sich Tegro das Recht vor, die Homepage unverzüglich und unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche des Vertragspartners zu sperren.
6.5. Es obliegt dem Kunden, gegen alle Arten von Datenverlust, Übermittlungsfehlern und Betriebsstörungen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
6.6. Tegro gewährt dem Kunden nur den Zugang zum Internet und stellt die Verbindung zum Internet her. Die über das Internet abrufbaren Inhalte werden - soweit nicht ausdrücklich anders angegeben - nicht von Tegro, sondern von Dritten angeboten. Entsprechend nimmt Tegro keine Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Qualität der von Dritten angebotenen und vom Kunden abrufbaren Inhalte und Dienste sowie deren Verwendung durch den Kunden. Insbesondere haftet Tegro nicht für die Nutzung bzw. den Download schadhafter oder Schaden verursachender Software. Eventuell zusätzlich anfallende Nutzungsentgelte sind vom Kunden zu zahlen.
6.7. Bei Inanspruchnahme von Warenangeboten oder Dienstleistungen kommen Vertragsverhältnisse direkt zwischen Kunden und den Anbietern solcher Waren oder Dienstleistungen ohne Beteiligung der Tegro zustande. Etwaige Ansprüche des Kunden aus solchen Vertragsverhältnissen richten sich ausschließlich gegen den Anbieter der Waren oder Dienstleistungen.
6.8. Dem Kunden ist bekannt, dass im Internet ein Missbrauch durch andere Nutzer möglich ist und Viren, unseriöse Dialer-Programme und andere Daten verwendet werden können, die das Computersystem des Kunden sowie die Sicherheit seiner Daten gefährden können. Die Leistungen von Tegro entbinden den Kunden nicht von seiner Pflicht, die üblichen und anerkannten Sicherheitsstandards einzuhalten, z. B. die Verwendung von regelmäßig aktualisierten Anti-Viren oder Dialer-Warnprogrammen, eine Plausibilitätsprüfung bei eingehenden Daten, die regelmäßige Datensicherung sowie die regelmäßige Änderung von Passwörtern und eine übliche Zugangskontrolle.
6.9 Tegro Kabelbau GmbH liefert die gebuchte Bandbreite laut Angaben des *Produktinformationsblatt nach § 1 TK-Transparenzverordnung*, die unter https://www.tegro-net.de zum jeweiligen Tarif, zum Download steht. Reklamationen der gebuchten Bandbreite werden nur akzeptiert durch eine Messung über ein Netzwerkkabel an dem jeweiligen Router selbst. Sollte im WLAN unter 2,4 GHz oder 5 GHz die gebuchte Bandbreite nicht erreicht werden, so kann der Kunden keine Regressansprüche gegenüber Tegro Kabelbau GmbH stellen, da hier durch Störsignale, Beton, Fußbodenheizung, Reichweite zum Router oder äußere Einwirkungen keine Gewährleistung von Tegro Kabelbau GmbH übernommen werden kann.

7. Herausgabe der Zugangsdaten7.1 Tegro nutzt zur Internet- und Telefon Authentifizierung einen Auto-Konfiguration-Server „genannt ACS“. Der ACS übermittelt, der von Tegro gemieteten Hardware, die jeweiligen Zugangsdaten des Kunden. Hier werden seine Benutzerkennung, Bandbreitenprofil sowie seine Rufnummer/n dem Router zugespielt.

7.2 Wünscht der Kunde die Herausgabe seiner Benutzerkennung/en für die Authentifizierung zur Einwahl in das Internet oder für seine Rufnummer/n, so stellt er Tegro bei Verwendung von eigener Hardware von allen Rechtsansprüchen und Schadensersatzansprüchen frei.
7.3 Sollte der Kunden bei Verwendung von eigener Hardware, Verbindungsabbrüche im Internet oder Telefonie-Probleme melden, so ist der Kunde verpflichtet dies per Protokoll der Tegro nachzuweisen.
7.4 Sollte der Kunde bei eigener genutzter Hardware eine Störung der Tegro melden, so wird der Kunde vorab über entstehende Kosten informiert. Nach Eingang der schriftlichen Bestätigung der Kostenübernahme durch den Kunden, beginnt Tegro mit dem Prüfvorgang.

© 2018 - Tegro Kabelbau GmbH

8. Domain-Dienste

8.1. Tegro stellt ihren Kunden gemäß Vertrag E-Mail-Adressen sowie Speicherplatz auf einem Webserver zur Einrichtung einer Homepage durch den Kunden zur Verfügung.
8.2. Tegro führt die Registrierung von Top-Level-Domains nach den jeweils gültigen DENIC eG-Registrierungsrichtlinien http://www.denic.de bzw. den jeweils gültigen Richtlinien anderer Vergabestellen im Namen und im Auftrag des Besitzers durch und lässt den Besitzer oder einen von ihm benannten Kontakt als Nutzungsberechtigten (admin-c) der jeweiligen Domain eintragen. Das Vertragsverhältnis mit der DENIC kommt direkt mit dem Kunden zustande. Es gelten die Bestimmungen der Vergabestelle.
8.3. Bei Kündigung des Dienstes über die Bereitstellung von Domains vor Ablauf eines Vertragsjahres ist der Kunde verpflichtet, Tegro die im Verhältnis mit DENIC geschuldete und im Voraus von Tegro entrichtete Gebühr für das laufende Jahr Vertragsjahr zu erstatten. Für nachfolgend anfallende Gebühren ist der Kunde verantwortlich.
8.4. Tegro ändert die technischen Daten der Domain nur auf schriftlichen Antrag des Kunden.
8.5. Es liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden, vor Antragstellung zu prüfen, ob die als Domain gewählte Bezeichnung in Schutzrechte Dritter (Urheber-, Namens-, Marken-, Firmenrechte u. Ä.) eingreift.
8.6. Für Schäden oder sonstige Beeinträchtigung des Kunden, die durch Rechte Dritter an der als Domain gewählten Bezeichnung entstehen, haftet Tegro nicht. Sollten Dritte gegenüber Tegro Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Domain erheben, so stellt der Kunde die Tegro auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen und Schadensersatzansprüchen frei. Darüber hinaus ist die Tegro berechtigt, zur Abwendung drohender erheblicher Nachteile, die Nutzung der Domain ohne weitere Rücksprache und unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche des Kunden zu unterbinden (Deaktivierung). Die Tegro wird den Kunden schnellstmöglich über die Erhebung solcher Ansprüche schriftlich informieren.
8.7. Der Kunde wird die Tegro schriftlich über einen bevorstehenden Providerwechsel informieren, wenn eine Domain zukünftig durch einen anderen Provider betreut werden soll. Die Tegro wird in diesen Fällen den Providerwechsel gegenüber der Vergabestelle zustimmen. Sofern der Kunde die Gebühren für die betreffende Domain an Tegro entrichtet hat.
8.8. Die Löschung einer Domain erfolgt grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag des Vertragspartners an Tegro. Im Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses gilt Ziffer 8.3.

9. TV Dienstleistungen

Für die Nutzung von TV gelten die folgenden Bedingungen.
9.1. TV kann zum Internet- und Telefonanschluss dazu gebucht werden oder auch einzeln, soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, in dem der Zugang zu den übermittelten TV-Programmen von Tegro bereitgestellt wird. Die Art, der Umfang und die Preise der Leistungen sind aus der jeweils aktuellen Preisliste zu entnehmen.
9.2. Der Kunde ist verpflichtet, die TV-Signale ausschließlich zur Abdeckung seines privaten TV-Bedarfs zu nutzen. Eine öffentliche Vorführung oder Wiedergabe oder eine solche Nutzung Dritten zu gestatten ist nicht erlaubt. Die TV-Signale dürfen nicht außerhalb der privaten Räumlichkeiten kopiert, umgeleitet oder weitergeleitet werden. Die zur Verfügungsstellung von TV an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich ist nicht erlaubt. Das Programm darf insbesondere nicht in öffentlichen Einrichtungen (wie z. B. Sportbars, Restaurants, Kaffeebars, Fitnessstudios) zur öffentlichen Darbietung genutzt oder diesen zur Verfügung gestellt werden. Weitergehende Nutzungsbefugnisse werden nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung gestattet.
9.3. Tegro stellt dem Kunden das Fernsehprogramm inhaltlich so dar, wie es von den Sendeanstalten, Programmlieferanten und Satellitenbetreibern oder anderen Zulieferern zur Verfügung gestellt wird. Für den Inhalt ist Tegro nicht verantwortlich und hat auch keinen Einfluss auf diesen. Eine technische Aufbereitung der Signale, ohne für den Inhalt verantwortlich zu sein, kann durch Tegro erfolgen.
9.4. Für die Nutzung von TV über IP ist eine Set-Top-Box erforderlich, die bei Tegro zum Erwerb angeboten wird. Für die Nutzung über DVB-C / DVB-S ist ein digitaler Empfänger (Receiver) erforderlich, für die der Kunde selbst verantwortlich ist oder diesen bei Tegro erwerben oder mieten kann, laut Preisliste.
9.5. Der Kunde ist nicht berechtigt das monatliche Entgelt zu mindern, wenn Leistungsstörungen oder Begrenzungen der Sendeanstalten, Programmlieferanten, Satellitenbetreibern oder andere Zulieferer, deren Signale durch Tegro aufbereitet werden. Dies gilt auch für Leistungsstörungen in Folge von Ereignissen höherer Gewalt (bspw. Streik, Krieg, Aufruhr, Satellitenausfall- oder Störung bzw. Transponderwechsel, atmosphärische Einflüsse). Ausgenommen sind Störungen, die eine ununterbrochene Dauer von 7 Tagen überschreiten.
9.6. Der Anschluss des Kunden muss für den TV-Empfang geeignet sein. Ist die Empfangsmöglichkeit bei Vertragsbeginn nicht gegeben, so haben Kunde und Tegro das Recht der außerordentlichen Kündigung. Die Kündigung umfasst lediglich das zu gebuchte TV-Angebot. Ein Sonderkündigungsrecht für den Telefon- und DSL-Anschluss ist ausgeschlossen.
9.7. Für eine geeignete Programmauswahl und mögliche Beschränkung der Nutzung bei Minderjährigen („Jugendschutz“), hat der Kunde selbst Verantwortung zu tragen.
9.8. Die Abrechnung des monatlichen Entgelts für TV beginnt mit dem Tag der Bereitstellung. Das Entgelt ist im Voraus fällig und wird monatlich von Tegro abgebucht. Kommt der Kunde für zwei (2) aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung des geschuldeten Entgelts in Verzug, so ist Tegro befugt, den Leistungsbezug nach einer vorhergehenden Zahlungsaufforderung (Mahnung) zu sperren und den Vertrag über den TV-Bezug mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dies lässt den Bestand des Vertrages im Übrigen unberührt.
9.9. Tegro ist berechtigt, bei künftigen, technisch notwendigen Änderungen der Hausverteilanlage diesen Aufwand auf das zu leistende monatliche Entgelt nach billigem Ermessen aufzuschlagen, so dass die Kosten gedeckt sind. Dies gilt auch bei der Einspeisung von weiteren, zusätzlichen Signalen. Wenn höhere Gebühren durch eine Rechteverwertungsgesellschaft oder von Programmanbietern oder von Programmlieferanten erhoben werden, ist Tegro berechtigt, diese Erhöhung weiterzureichen.

10. Zahlungsbedingungen

10.1. Der Kunde hat die fälligen Rechnungsbeträge, die sich gemäß den geltenden Preisen und Tarifen ergeben, fristgerecht zu zahlen. In der Regel werden Rechnungen in monatlichen Abständen gestellt. Diese können unberechnete Beträge aus den Vormonaten enthalten. Im Falle geringer Rechnungsbeträge behält sich Tegro vor, Rechnungen in größeren Abständen zu stellen. Für den Kunden gibt es die Möglichkeit, die Rechnung in elektronischer oder Papierform zu erhalten. Für Rechnungen in Papierform wird Tegro ein Entgelt erheben, das der Preisliste zu entnehmen ist. Das Grundentgelt sowie die nutzungsabhängigen Entgelte werden fünf Werktage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.
10.2. Tegro kann auch andere Ihrer Leistungen in einer Rechnung zusammenfassen.
10.3. Wenn eine Einzugsermächtigung erteilt ist, bucht Tegro den Rechnungsbetrag nicht vor Ablauf von 5 Werktagen nach Zugang der Rechnung ab. Ist zu diesem Zeitpunkt aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, keine ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto vorhanden, so ist Tegro berechtigt, die Kosten für eine vom Geldinstitut zurückgegebene Lastschriftbuchung dem Kunden in Rechnung zu stellen. Bei anderen Zahlungsweisen behält sich Tegro vor, den zusätzlichen Verwaltungsaufwand laut Preisliste pro Zahlungsvorgang zu berechnen.
10.4. Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die durch eine von ihm zugelassene oder zu vertretende Nutzung des Kundenanschlusses von Tegro durch Dritte entstanden sind.
10.5. Bei Bar- oder Kartenzahlungen sowie Überweisung der monatlichen Rechnung ist Tegro berechtigt, jeweils ein Zusatzentgelt für administrative Abwicklung nach der jeweils gültigen Preisliste zu erheben.
10.6. Einwendungen sind dem Kunden freigestellt. Er kann gegen den Rechnungsbetrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Kundenbetreuung Einwendungen geltend machen. Das Unterlassen einer solchen gilt als Genehmigung. Tegro wird mit der Entgeltforderung auf die Einwendungsfrist und auf die Rechtsfolgen unterlassener rechtzeitiger Einwendungen hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben hiervon unberührt.
10.7. Im Falle einer Einwendung gemäß Ziffer 9.6 hat Tegro das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange etwaiger weiterer Nutzer des Anschlusses als Entgeltnachweis nach den einzelnen Verbindungsdaten aufzuschlüsseln und eine technische Prüfung durchzuführen, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Dem Kunden wird das Recht eingeräumt, innerhalb der Beanstandungsfrist verlangen zu dürfen, dass ihm der Entgeltnachweis und die Ergebnisse der technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt eine nach Satz 2 verlangte Vorlage nicht binnen 4 Wochen nach Beanstandung,

© 2018 - Tegro Kabelbau GmbH

erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche aus Verzug; die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung wird mit der nach Satz 2 verlangten Vorlage fällig. Ist aufgrund einer Einwendung des Kunden gegen die Höhe der dem Kunden in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte einer technische Prüfung durchzuführen, sind der Tegro die entstandenen Aufwendungen vom Kunden zu ersetzen, sofern sich nach der Prüfung herausstellt, dass die Abrechnung vom Kunden keine Fehler enthielt und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.
10.8. Die zur Abrechnung erforderlichen Verbindungsdaten werden von Tegro 6 Monate nach Versendung der Rechnung vollständig gespeichert, sofern der Kunde nicht die um die 3 letzten Ziffern der Zielrufnummer gekürzte Speicherung oder die sofortige Löschung nach Rechnungsversand verlangt hat. Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder, für den Fall, dass keine Einwendungen erhoben wurden, gespeicherter Daten nach Verstreichen der in Ziffer 10.6 Satz 2 vereinbarten Frist oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft Tegro weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht nach Ziffer 10.7 für die Einzelverbindungen. Dies gilt entsprechend, soweit der Kunde nach einem deutlich erkennbaren Hinweis auf die Folgen nach Satz 2 verlangt hat, dass Verkehrsdaten gelöscht oder nicht gespeichert werden.
10.9. Ergeben sich durch eine technische Prüfung nach Ziffer 10.7 Mängel, die sich auf die Berechnung des beanstandeten Entgelts zu Lasten des Kunden ausgewirkt haben können oder wird die technische Prüfung später als 4 Wochen nach der Beanstandung durch den Kunden abgeschlossen, wird widerleglich vermutet, dass das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt ist.
10.10. Kann im Fall der Ziffer 10.9 (Fall des § 45i Absatz 3 Satz 2 TKG) das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht festgestellt werden, hat Tegro gegen den Kunden Anspruch auf den Betrag, den der Kunden in den vorangegangenen 6 Abrechnungszeiträumen durchschnittlich als Entgelt für einen entsprechenden Zeitraum zu entrichten hatte. Außer, der Kunde weist nach, dass er in dem Abrechnungszeitraum den Netzzugang nicht oder in geringerem Umfang als nach der Durchschnittsberechnung genutzt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn erhebliche Zweifel bleiben, ob dem Kunden die Inanspruchnahme von Leistungen der Tegro zugerechnet werden kann. Soweit in der Geschäftsbeziehung zwischen Tegro und Kunden weniger als sechs Abrechnungszeiträume unbeanstandet geblieben sind, wird die Durchschnittsberechnung nach Satz 1-3 auf die verbleibenden Abrechnungszeiträume gestützt. Bestand in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen eines Vorjahres bei vergleichbaren Umständen durchschnittlich eine niedrigere Entgeltforderung, tritt diese Betrag an die Stelle des nach Satz 1 berechneten Durchschnittbetrages. Fordert Tegro ein Entgelt auf Grundlage einer Durchschnittsberechnung, so gilt das von dem Kunden auf die beanstandete Forderung zu viel gezahlte Entgelt spätestens einen Monat nach der Beanstandung als fällig.

11. Verzug des Kunden, Sperren des Anschlusses
11.1. Bezahlt der Kunde trotz Mahnung, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt, nicht, so gerät er durch die Mahnung in Verzug. Der Kunde kommt außerdem in Verzug, wenn er die Forderung nicht innerhalb 10 Tagen ab Rechnungszugang ausgleicht.
11.2. Ist der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, wird Tegro somit berechtigt, Verzugszinsen laut der geaetzlichen Basiszinsatz (§ 247 BGB) zu erheben. Es sei denn, der Kunde weist einen geringeren oder die Tegro weist einen höheren Schaden nach.
11.3. Tegro darf 2 Wochen nach schriftlicher Androhung und unter Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtschutz vor den Gerichten zu suchen, die technische Einrichtung auf Kosten des Kunden sperren und/oder das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 Euro in Verzug kommt; für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, welcher der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht in Verzug kommt. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen unberücksichtigt, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter im Sinne des § 45 h Absatz 1 Satz 1 TKG unberücksichtigt. Dies trifft auch dann zu, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Die Bestimmungen der Sätze 2-4 haben keine Gültigkeit, wenn Tegro den Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittbetrages nach § 45 j TKG aufgefordert hat und der Kunde diesen nicht binnen 2 Wochen gezahlt hat.
11.4. Die Tegro ist dazu berechtigt, ihre Leistungen einzustellen, sobald die Kündigung wirksam wird.
11.5. Tegro ist es gestattet, eine Sperre durchzuführen, wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen 6 Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auf die Höhe ihrer Entgeltforderung in besonderem Maße ansteigt und durch Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.
11.6. Auch nach der Sperre bleibt der Kunde verpflichtet, das monatliche Grundentgelt zu zahlen.
11.7. Für die Sperre sowie für den Wiederanschluss nach einer solchen wird dem Kunden ein Entgelt gemäß der jeweils gültigen Preisliste berechnet. Es ist dem Kunden vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
11.8. Soweit technisch möglich und dem Anschluss nach sinnvoll, ist die Sperre auf bestimmte Leistungen zu beschränken. Die Sperre darf nur aufrechterhalten werden, solange der Grund für diese fortbesteht. Eine Vollsperrung des Netzzugangs, die auch ankommende Telekommunikationsverbindungen beinhaltet, darf frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Telekommunikationsverbindungen erfolgen.

12. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
Dem Kunden steht die Befugnis zur Aufrechnung gegen die von Tegro dargelegten Forderungen nur so weit zu, als die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und unbestritten sind. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

13. Leitungsstörungen
13.1. Leitungsstörungen, die im Verantwortungsbereich der Tegro liegen, werden von Tegro unverzüglich im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten beseitigt. Die Entstörungsfrist bei Störungen, die werktags (montags - donnerstags 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) gemeldet werden, beträgt 24 Stunden nach Eingang der Störungsmeldung. Bei Störungsmeldungen, die freitags nach 13.00 Uhr, samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen eingehen, beginnt die Entstörungsfrist am folgenden Werktag um 08.00 Uhr. Hat Tegro die Störung zu vertreten, ist der Kunde zur anteiligen Minderung des monatlichen Grundentgeltes berechtigt, soweit die durchschnittliche Durchlasswahrscheinlichkeit gemäß Ziffer 13.1 unterschritten ist.
13.2. Der Kunde ist bei folgendem Sachverhalt berechtigt, sich nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen vom Vertrag zu lösen: (1) wenn Tegro in Verzug ist, (2) und/oder die Leistung aus Gründen, die Tegro zu vertreten hat, unmöglich ist.
13.3. Für den Kunden bestehen weitergehende Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, nur in dem unter Ziffer 13 bestimmten Umgang.

14. Haftung
14.1. Tegro haftet für Personenschäden unbeschränkt.
14.2. Haftung der Tegro für Vermögensschäden bei Telekommunikationsdiensten: soweit diese gegenüber einem Endnutzer oder mehreren Endnutzern besteht und nicht auf Vorsatz beruht, besteht die Begrenzung der Haftung auf höchstens 12.500 Euro je Endnutzer. Entsteht die Schadenspflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadenverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in den Verhältnis gekürzt, in dem die Summe alle Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz besteht.
14.3. Tegro haftet für Sach- und solche Vermögensschäden, die nicht im Zusammenhang mit Telekommunikationsdiensten erfolgen, für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Sie haftet darüber hinaus für die vorgenannten Schäden, wenn diese auf der Verletzung einer von Tegro zugesicherten Eigenschaft oder einer Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der Tegro beruht. Soweit Tegro fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf einen

© 2018 - Tegro Kabelbau GmbH

Betrag von 12.500 Euro. Kardinalpflicht meint eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
14.4. Weitergehende Schadensersatzansprüche (z. B. entgangener Gewinn, mittelbare Schäden o. Ä.) sind ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

15. Vertragslaufzeit / Kündigung
15.1. Sofern mit dem Kunden im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, hat der Vertrag eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten, welche mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung beginnt und ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit kündbar. Wird der Vertrag nicht zu diesem Zeitpunkt gekündigt, verlängert er sich automatisch um jeweils 12 Monate und kann mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
15.2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
15.3. Wechselt der Kunde seinen Wohnsitz, bleibt die vereinbarte Vertragslaufzeit und die sonstigen Vertragsinhalte unverändert bestehen, soweit die Leistung am dem neuen Wohnsitz angeboten werden kann. Der Kunde hat der Tegro ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand gemäß der jeweiligen gültigen Preisliste zu zahlen, wobei dieses nicht höher ist als das für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehene Entgelt. Kann die Leistung am neuen Wohnsitz (außerhalb unseres Versorgungsgebietes) nicht realisiert werden, kann der Vertrag wegen Sonderkündigung mit einer Frist von 3 Monaten ab Eingangsstempel gekündigt werden. Der Kunde ist verpflichtet bei Inanspruchnahme des Sonderkündigungsrecht, innerhalb von 14 Tage einen geeigneten Nachweis über den Umzug (z.B. amtliche Meldebestätigung oder Nachweis vom Vermieter) vorzulegen. Die monatlichen Entgelte werden bis zum Wirksamwerden der Kündigung weiter berechnet.
15.4. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis vor der tatsächlichen Bereitstellung des Anschlusses bzw. verhindert der Kunde die Bereitstellung mit der Folge das Tegro den Vertrag kündigt, so hat er der Tegro Aufwendungen für bereits durchgeführte oder beauftrage Arbeiten zu ersetzen. Die Geltendmachung eines weiter gehenden Schadens bleibt vorbehalten.
15.5. Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Es gelten die Voraussetzungen des § 314 BGB. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Insbesondere ist der Kunde für den Fall, dass er die Kündigung zu vertreten hat, verpflichtet, die monatlichen / quartalsmäßigen Grundentgelte bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zu zahlen. Dem Kunden obliegt der Nachweis eines geringeren Schadens.
15.6. Nach Vertragsende ist der Kunde verpflichtet die für den Betrieb zur Verfügung gestellte Hardware auf eigene Kosten Tegro zu übergeben.

16. Lieferung und Gegenständen/Gewährleitung
16.1. Dem Kunden von Tegro gelieferte Gegenstände bleiben bis zu vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von Tegro.
16.2. Voraussetzung für den Erwerb eines subventionierten Endgeräts ist - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist - der Abschluss eines Mindestlaufzeitvertrags durch einen Neukunden. Ein Kunde ist Neukunde, sofern in den letzten 6 Monaten kein Tegro Vertrag mit dem Kunden oder Personen seines Haushaltes mit der im Auftrag angegebenen Adresse bestand.
16.3. Hat der Kunde ein subventioniertes Endgerät in Verbindung mit einem Mindestlaufzeitvertrag erworben, kann er vor Ablauf der Mindestlaufzeit nicht ordentlich kündigen.
16.4. Bei mangelhafter Lieferung stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleitungsrechte zu. Der Kunde hat die Lieferung vollständig und korrekt verpackt an Tegro zurückgeben und eine Kopie des Lieferscheins vorzulegen. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde Tegro eine angemessene Frist zu setzen.
16.5. Für den Fall der Rückabwicklung des Kaufvertrags über ein subventioniertes Endgerät bleibt der Netzanschluss ohne Bindung an die Mindestlaufzeit bestehen. Hat der Kunde ein subventioniertes Endgerät erworben und stellt sich heraus, dass der Kunde nicht angeschlossen werden kann, wird der Kaufvertrag rückabgewickelt. Statt den Kauf rückabzuwickeln kann der Kunde das Endgerät gegen Zahlung der Differenz zwischen subventioniertem und regulärem Kaufpreis erwerben.
16.6. Tegro hält sich vor, bei vermieteten Geräten, diese nach der Rückgabe des Kunden zu prüfen und Beschädigungen oder Defekte dem Kunden zu berechnen.
16.7 Für gemietete Geräte von Tegro, die in der Wohnung des Kunden durch Überspannung beschädigt worden sind, sorgt der Kunde entweder für einen gleichwertigen Ersatz oder bekommt diese von Tegro in Rechnung gestellt.

17. Datenschutz
17.1. Tegro erhebt, verarbeitet und nutzt die Bestands- und Verkehrsdaten (§ 96 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz sowie die Nutzungsdaten (§ 15 Telemediengesetz) des Kunden, soweit gesetzliche Vorschriften die Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung anordnen bzw. erlauben oder soweit der Kunde einwilligt. Tegro darf die Bestandsdaten auch zur Beratung des Kunden, zur Werbung für eigene ähnliche Angebote sowie zur Marktforschung verarbeiten und nutzen, wenn der Kunde diese Verwendung eingewilligt hat.
17.2. Tegro darf mit Einwilligung des Kunden die zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation sowie zur Entgeltabrechnung gespeicherten Verkehrsdaten zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten, zur Bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdiensten oder zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwenden. Der Kunde kann die Einwilligung jederzeit widerrufen.
17.3. Die Bestandsdaten werden nach Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres gelöscht. Sofern gesetzlich eine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist, z. B. nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), werden die Bestandsdaten nicht gelöscht, sondern gesperrt. Die Verkehrs- und Nutzungsdaten dürfen nach Ende der Verbindung verwendet werden, wenn dies für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke erforderlich ist, insbesondere zur Entgeltermittlung und Abrechnung. Verkehrsdaten, die nicht für einen gesetzlich vorgesehenen Zweck benötigt werden, werden unverzüglich nach Ende der Verbindung gelöscht, soweit nicht gesetzliche Speicherungspflichten bestehen. Die abrechnungsrelevanten Verkehrsdaten werden bis zu 6 Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert.
17.4. Nimmt der Kunde Leistungen anderer Netzbetreiber in Anspruch, so können die Verkehrsdaten des Kunden zum Zweck der Abrechnung an externe Abrechnungsstellen übermittelt werden.
17.5. Auf Wunsch erstellt Tegro dem Kunden für die Zukunft einen Einzelverbindungsnachweis (EVN). Hier werden alle entgeltpflichtigen Verbindungen aufgeführt, die von seinem Anschluss geführt wurden. Im Hinblick auf die Darstellung der einzelnen Verbindungen auf dem EVN kann der Kunde folgendes wählen: (a) ob die Verkehrsdaten vollständig oder (b) gekürzt um die letzten 3 Stellen dargestellt werden. Folgende Verbindungen von Anschlüssen zu Personen werden nicht angezeigt: Behörden und Organisationen, die Beratung in seelischen und sozialen Notlagen anbieten. Im Falle, dass der Anschluss von mehreren Personen genutzt wird, darf der EVN nur erstellt werden, wenn der Kunde zuvor schriftlich erklärt hat, dass sämtliche Mitbenutzer über die Erstellung des EVN informiert sind und künftige Mitnutzer darüber unverzüglich informiert werden. Handelt es sich bei dem Anschluss um einen betrieblichen oder behördlichen Anschluss, ist Tegro zuvor schriftlich zu erklären, das die Mitarbeiter über die Erstellung des EVN informiert sind uns künftige Mitarbeiter darüber informiert werden und der Betriebsrat oder die Personalvertretung beteiligt worden ist, sofern eine solche Beteiligung nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist. Die Einwilligung in Bezug auf den EVN kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.
17.6. Auf Kundenwunsch übermittelt Tegro die im Kundenauftrag angegebenen Bestandsdaten des Kunden (z. B. Name, Anschrift, Rufnummer) an Herausgeber von Telefonverzeichnissen und/oder Betreiber von Auskunfts- bzw. Vermittlungsdiensten zur Aufnahme in die dortigen Telefonverzeichnisse. Wenn Sie eine Einverständniserklärung abgegeben haben, können Mitnutzer mit eingetragen werden. Über die öffentlichen Teilnehmerverzeichnisse eingetragene Kundendaten dürfen im Einzelfall Tegro und Dritte (z. B. eine Telefonauskunft) Auskünfte erteilen. Ein Auskunftsersuchender, dem nur die Rufnummer des Kunden bekannt ist, erhält im Rahmen der sogenannten Inverssuche Auskunft über die ggf. veröffentlichten Bestandsdaten. Der Inverssuche kann der Kunde auf Wunsch widersprechen.

18. Bonitätsprüfung/Sicherheitsleistung
18.1. Tegro als Anbieter ist berechtigt, zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit die Bestandsdaten des Kunden von der für dessen Wohnsitz zuständigen Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) oder einer Auskunftei zu übermitteln und zu diesem Zweck Auskünfte von dort einzuholen. Tegro darf des Weiteren Daten des Kunden an die SCHUFA bzw. oder einer Auskunftei, mit der Tegro zusammenarbeitet, übermitteln und zu diesem Zweck Auskünfte von dort einholen. Der Anbieter darf zudem Daten des Kunden an die SCHUFA bzw. Auskunftei aufgrund nicht

© 2018 - Tegro Kabelbau GmbH

vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist und dadurch schutzwürdige Belange nicht beeinträchtigt werden. SCHUFA sowie Auskunfteien speichern und übermitteln die Daten, um den bei ihnen anfragenden Teilnehmer (darunter auch Telekommunikationsdienstleistern), Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen geben zu können. An Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen, können zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten übermittelt werden. SCHUFA und Auskunfteien stellen personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargestellt wurde. Zur Schuldnerermittlung geben Auskunfteien und SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften können SCHUFA und Auskunfteien ihren Vertragspartner ergänzend einen aus ihren Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Weitere Informationen zum Auskunfts- und Score-Verfahren werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Adresse von SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG,
Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover sowie der ARAG SE, ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf. Der Kunde kann bei den Firmen unter den vorgenannten Adressen Auskunft über die ihn betreffenden Daten erhalten.
18.2. Tegro kann die Annahme des Kundenauftrags oder die weitere Vertragserfüllung von der Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer Geldsumme oder einer Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts abhängig machen, wenn die Tegro von der Befürchtung ausgehen muss, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.
18.3. Tegro ist dazu berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich jederzeit aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit wegen offener Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zu bedienen. Wird die Sicherheitsleistung von Tegro in Anspruch genommen, ist der Kunde verpflichtet, diese auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn das Vertragsverhältnis fortgesetzt wird. Tegro gibt die Sicherheit nach Beendigung aller Verträge frei, wenn der Kunde alle Forderungen der Tegro beglichen hat.

19. Pflichtinformationen nach dem Telekommunikationsgesetz
19.1. Unter https://www.tegro-net.de hält die Tegro eine allgemein zugängliche, vollständige und gültige Preisliste im Internet bereit.
19.2. Die Kontaktadressen der für die vertraglichen Leistungen angebotenen Serviceleistungen finden sich ebenfalls im Internet unter https://www.tegro-net.de
19.3. Der Kunde kann verlangen, dass die Nutzung seines Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche vom Anbieter netzseitig unentgeltlich gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist.
19.4. Im Internet unter https://www.tegro-net.de informiert der Anbieter über alle Messungen und Kontrollen des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, die zur Vermeidung einer Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung eingerichtet sind. Ebenso wird hier über mögliche Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität unterrichtet.
19.5. Um im Falle eines Anbieterwechsels zu gewährleisten, dass die Leistung nicht oder nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen wird, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
19.5.1. Der Vertrag zwischen dem Kunden und der Tegro muss fristgerecht zum Zeitpunkt des vom Kunden erwünschten Wechsels gekündigt werden. Bei Kündigung durch den neuen Anbieter mittels Portierungsauftrag sind dessen Bearbeitungszeiten und das Erfordernis der Vollständigkeit der Angaben zu beachten.
19.5.2. Der Portierungsauftrag des aufnehmenden Anbieters muss der Tegro vollständig und richtig ausgefüllt mindestens 7 Werktage (montags bis freitags) vor dem Vertragsende zugehen. Hierbei hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass sein neuer Anbieter den vollständig und richtig ausgefüllten Auftrag rechtzeitig erhält.
19.6. Im Falle eines Streits mit der Tegro über die in § 47 a TKG genannten Fällen kann der Kunde ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur anstrengen. Hierfür hat er einen Antrag an die Bundesnetzagentur in Bonn zu richten.

20. Sonstiges
20.1. Sollte eine der Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen dennoch unberührt und deshalb wirksam. Ist der Kunde Kaufmann, tritt an der Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt.
20.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ist der Kunde Kaufmann, ist Pirmasens ausschließlicher Gerichtstand.
20.3. Unter Umständen ist die Übersendung und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstigen Leistungen gesetzlich verboten. Hat die Tegro gesicherte Kenntnis davon, dass eine in ihrem Telekommunikationsnetz eingerichtete Rufnummer unter Verstoß gegen Satz 1 genutzt wird, ist der Anbieter verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, eine Wiederholung zu verhindern. Im Falle wiederholter oder schwerwiegender Verstöße kann der Anbieter die Rufnummer nach erfolgloser Abmahnung unter kurzer Fristsetzung sperren.

Stand: 16.11.2020

© 2018 - Tegro Kabelbau GmbH